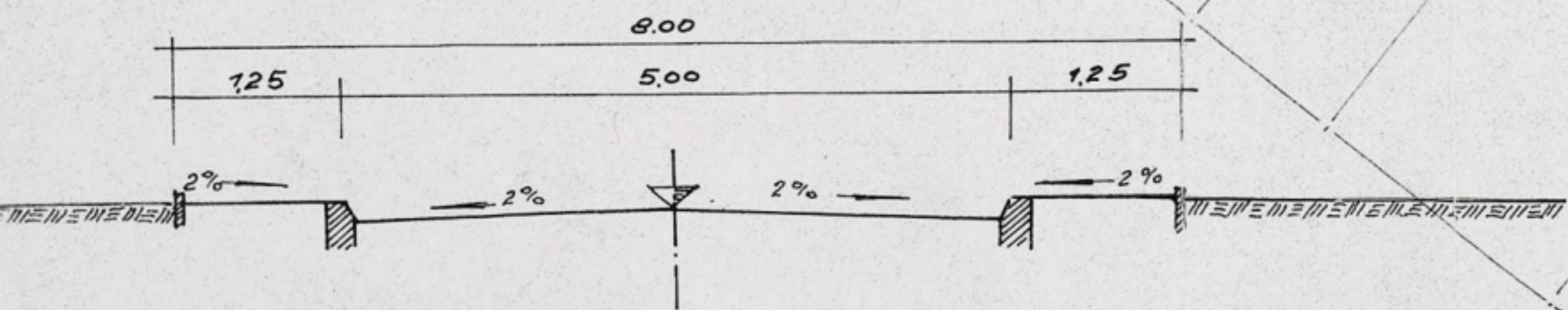
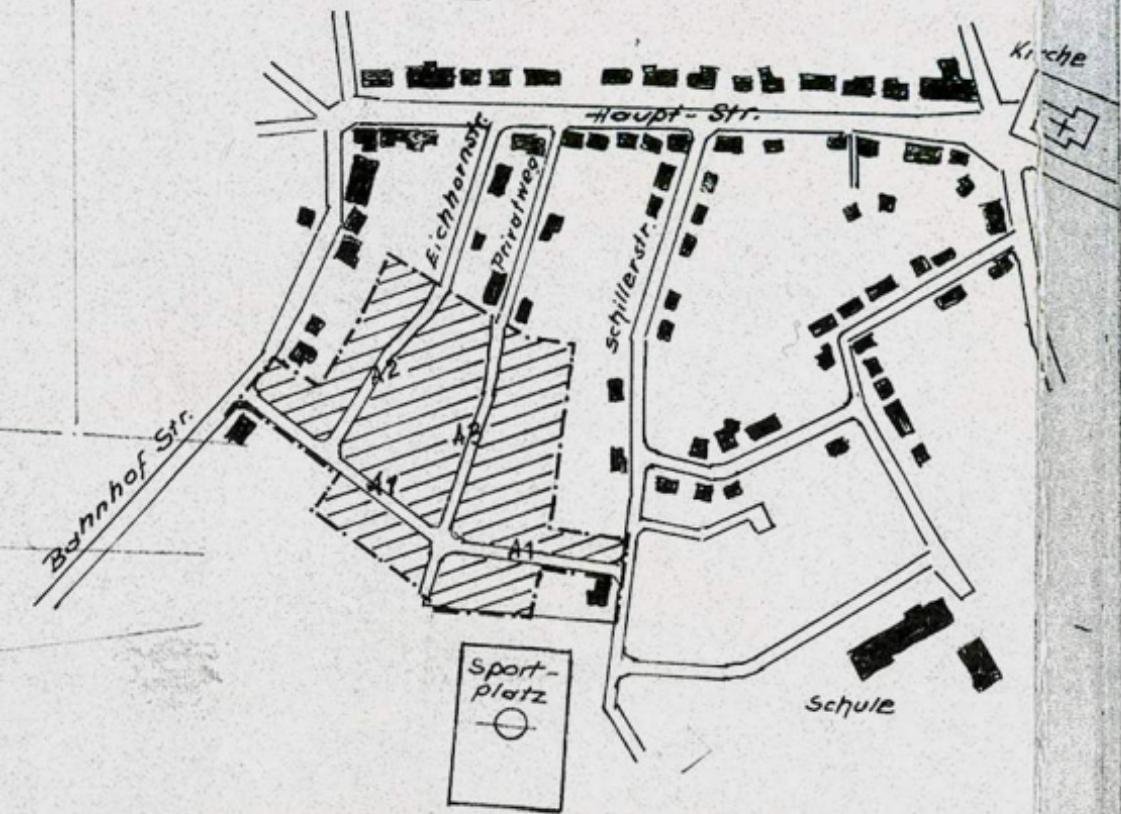


Regelprofil A1, A2 u. A3
M. 1: 50



Übersichtsplan
M. 1:5000



SCHULWEG IM STAUDEN"

der Gemeinde

HÜTTERS DORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juli 1960... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde HÜTTERS DORF durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968
BG BL I S. 1237

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE. ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIEKT
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE. § 4. (2). BAU NVO *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE. § 4. (3). 2. 6. BAU NVO F
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE. ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE. ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE. ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE. ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	~ 400 m ²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	NACH. BESONDERER. EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB. DER. ÜBERBAUBAREN. GRUNDSTÜCKS- FLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER. GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE. ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH. BESONDEREM. PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	DER. VORGARTEN. IST. ALS. ZIERGARTEN. ANZULEGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweitens Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

* ZULÄSSIG SIND:

1. WOHNGEBAUDE,
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKS BETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE KULTURELLE SOZIALE U. GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

F

AUSNAHMSWEISE SIND ZUGELASSEN:

2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBE BETRIEBE,
6. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN.

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 215).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.
2.
3.

Planzeichen-Erläuterungen

	Geltungsbereich
	Bestehende Gebäude
	Geplante Gebäude
	Bestehende Straßen
	Geplante Straßen
	Bestehende Grundstücksgrenzen
	Geplante Grundstücksgrenzen
	Baumarkierung
	Entwässerungsrichtung
	Wasserleitung
	Starkstromleitung
	Garagen
A	o ffene..... Bauweise
Z	Geschosszahl
GRZ	Grundflächenzahl
GPZ	Geschossflächenzahl
WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

(12)

	VORGARTEN
	SCHUTZROHR WASSERLEITUNG
	KANALSCHACHT BEST.
	KANALSCHACHT GEPL.
	STRASSENBEGRÄNzungSUN
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCK
	FLÄCHE

BAUSTELLENNUMMER

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 17. 11. 1969 bis zum 17. 11. 1969.
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Setzung vom Gemeinderat am 15. 6. 70 beschlossen.



Der Bürgermeister

Fuchs

21. September 1970

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

IV 4-1-3953/70 R4/10
SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -

Dipl.-Ing. *Münker*

3. Oktober 1970

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 3. Oktober 1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Hütersdorf, den 5. Oktober 1970

Der Bürgermeister

FuchsDER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: HÜTERS DORF AMISBEZIRK: SCHMELZ

BEBAUUNGSPLAN

"SCHULWEG IM STAUDEN"

Maßstab: 1:500

Blatt:

Gezeichnet: *W. Müller*

Saarlouis, DEN 27.8.1969

Bearbeitet: *W. Müller*

27.8.1969

Geprüft: *W. Müller*

27.8.1969

(SCHAAR)

KREISOBERBAUAT

Fuchs